



Lalden, 1. Mai 2021

Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation (UVEK)

[martin.baumann@bafu.admin.ch](mailto:martin.baumann@bafu.admin.ch)

## Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verein Lebensraum Wallis ohne Grossraubtiere setzt sich für die Sicherheit der Bevölkerung, die Interessen der Landwirtschaft, der Jagd und des Tourismus ein. Die heutige Situation ist für viele landwirtschaftliche Betriebe unerträglich. Eine rasche Anpassung der Jagdverordnung ist zwingend notwendig. Für den Verein ist klar, dass auch mit der Anpassung der Jagdverordnungen die unkontrollierte und die sich weiter flächendeckende Ausbreitung der Wolfspopulation ungelöst bleibt. Deshalb werden auch nach der Anpassung der Jagdverordnung weitere Massnahmen gefordert.

Die Ablehnung des revidierten Jagdgesetzes durch das Volk am 27. September 2020 macht die rasche Anpassung der Verordnung zum Jagdgesetz unumgänglich. Mit den beiden überwiesenen Kommissionsmotionen «Geregelte Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren» wurde der Auftrag erteilt, rasch auf Verordnungsstufe die notwendigen Anpassungen im geltenden gesetzlichen Rahmen vorzunehmen.

Der Bund hat die Dringlichkeit erkannt und schickt in Rekordzeit einen Verordnungsentwurf in die Anhörung. Dies ist zu begrüssen und zu verdanken.

Es besteht jedoch nach wie vor dringender Handlungs- und Klärungsbedarf in zahlreichen Punkten, die im Rahmen der dieser Verordnungsanpassung nicht behandelt worden sind. Zudem ist für uns unverständlich, weshalb der Bundesrat im Rahmen des indirekten Gegenvorschlages zur der Biodiversitätsinitiative das Jagdgesetz gemäss den Forderungen der Umweltverbänden anpasst, Anliegen der Kleinviehalter und Jäger jedoch unberücksichtigt lässt.

Es braucht griffige Massnahmen zur geregelten Koexistenz zwischen Menschen, Grossraubtieren und Nutztieren. Folgende Punkte müssen deshalb in der Verordnungsanpassung und künftigen Gesetzesrevisionen berücksichtigt werden:

### **Schutz und Sicherheit der Bevölkerung**

Der Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung hat höchste Priorität. Bewegen sich Grossraubtiere in oder um menschliche Behausungen und Siedlungen ist sofort mit abschreckenden Massnahmen und den Abschuss im Wiederholungsfall zu reagieren. Grossraubtiere sind lern- und anpassungsfähig. Mangelnde Scheu vor Menschen und menschlichen Aktivitäten erfordert einen Null-Toleranz und es muss der Abschuss folgen. Die Entnahme ganzer Rudel muss in diesem Zusammenhang ebenfalls möglich sein.



### **Siedlungsnahе Gebiete sind Vorranggebiete**

Alle Siedlungsgebiete, hofnahen Flächen und Laufhöfe fallen ebenfalls unter diese Kategorie und sind Vorranggebiete. Ein Abschuss von Grossraubtieren muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung möglich sein.

### **Vorranggebiete für Nutz – und Wildtiere**

In Vorranggebieten für Nutz- und Wildtiere überwiegt der Nutzen der Weidetierhaltung und der Jagd gegenüber den negativen Folgen einer unkontrollierten Ausbreitung von Grossraubtieren. Diese Gebiete umfassen Weiden, welche über einen hohen Wert verfügen wie Artenvielfalt, Biodiversität oder landschaftliche Schönheit. Sind die Weidetiere in diesen Gebieten nur schwer gegen Angriffe von Grossraubtieren zu schützen, muss bei mehrmaliger Sichtung und mangelnder Scheu mit sofortiger Wirkung ein Abschuss möglich sein.

### **Präventive Regulation**

Die aktuelle Populationsdynamik und das stetig anwachsende Konfliktpotential zwischen Menschen, Weide- und Jagdtieren und dem Wolf machen eine präventive Regulation kurz- mittel- und langfristig unumgänglich. Die Wolfsregulation muss Bestandteil eines wirksamen Herdenschutzes sein.

Der Bund soll Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung eine Wolfsregulation ohne vorangehende Nutztierrisse erfolgen können. Diese muss sich an der für einen Lebensraum maximal möglichen Grossraubtierbestand orientieren und die Nachwuchsplanung berücksichtigen. Es muss auch möglich sein, ganze Rudel zu entnehmen, wenn die Voraussetzungen wie zu wenig Scheu vor dem Menschen und dessen Einrichtungen, zu hohe Bestandesdichte oder die Gefährdung öffentlicher Interessen gegeben sind.

### **Regulierung von Wölfen**

Gemäss dem vorliegenden Entwurf dürfen nur noch Jungwölfe bis zum Alter von einem Jahr reguliert werden. Das bedeutet eine Verschärfung der heutigen Bestimmung die besagt, dass die Elterntiere zu schonen seien aber offenlässt, welche Jungtiere reguliert werden dürfen. Je nach Konstellation des Rudels müssen sämtliche Tiere zum Abschuss frei gegeben werden. Unerwünschtes Verhalten wird laufend von den Elterntieren an den Nachwuchs weitergeben. In einem Rudel können sich zudem Jungwölfe von mehr als einem Wurf aufhalten.

### **Anzahl Angriffe statt Anzahl getöteter Nutztiere**

Die Absenkung der Schadschwelle an Nutztieren sowohl zur Regulierung der Wolfsbestände wie für den Abschuss von schadenstiftenden Einzeltieren folgt einer falschen Logik. Die Gefahr eines Wolfes für die Nutztiere offenbart sich an der Anzahl erfolgter und erfolgreicher Angriffe auf Nutztiere, und nicht alleine an der Anzahl der getöteten Tiere. Die indirekten Folgen von Angriffen auf Herden können um ein Vielfaches gravierender sein, als die Anzahl gerissener Tiere: Verschollene, versprengte oder abgestürzte Tiere werden nach der Verordnung nicht mitgezählt. Deshalb ist die Interventionsschwelle auf die Anzahl erfolgter Angriffe und nicht auf die Anzahl gerissener Tiere abzustellen. Wir fordern deshalb eine Schadschwelle im Siedlungsgebiet von maximal einem Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebietes eine Schadschwelle von maximal zwei Angriffen.

### **Angriffe auf Rindvieh**

Es muss der Grundsatz gelten, dass jeder Angriff auf die Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst.

### **Häufung von Schäden**

Die derzeitige Populationsdynamik und Populationsdichte in gewissen Gebieten birgt enormes Schadenpotenzial an Nutztieren und bringt die Behörden an die Kapazitätsgrenze. Damit die wirksame Schadensbegrenzung und Regulierung gewährleistet bleibt, müssen die Kantone ab einer zu bestimmenden Schadensschwelle über die Regulierung von Tieren rasch entscheiden können. Wird diese Schadensschwelle überschritten, kann der Kanton wirksame Massnahmen ergreifen.



### **Validierung der kantonalen Alplanungen durch das BAFU**

Die Kantone haben die Kompetenzen die Alplanungen auf ihren Territorien vorzunehmen und auf verschiedene Kriterien wie z.B die Schützbarkeit zu beurteilen und zu definieren. Der Verein fordert, dass diese Kompetenzen der Kantone nicht beschnitten werden und das BAFU die Alplanungen und Definitionen der Kantone fortlaufend validiert. In der Jagdverordnung ist auch klar festzuhalten welche Kriterien bei nicht schützbaeren Alpen für den Abschuss von Wölfen angewendet werden.

### **Begriffe für den Vollzug sauber definieren**

Die Verordnung lässt offen, welche Herdenschutzmassnahmen als zumutbar gelten. Hierzu braucht es klare Vorgaben, an welche sich die Nutztierhalter, Herdenschutzbeauftragten und die Behörden halten können. Der Verein fordert, dass auch der Faktor Wirtschaftlichkeit als Parameter in die Beurteilung miteinbezogen wird.

Ferner besteht bei der Abgrenzung von schützbaeren und nicht schützbaeren Weidegebieten erheblicher Definitionsbedarf. Für den Kanton Wallis beispielsweise ergab eine Agridea-Studie von 2018, dass über 60% der Alpen als nicht schützbaer gelten. Weitere ca. 20% gelten als nur teilweise schützbaer. Es ist wichtig, dass im Rahmen dieser Verordnungsanpassung diese Ausgangslage aufgenommen wird. Der Verein fordert dabei eine klare Definition des BAFU, welche Regelung bei diesen Alpen gelten. Die heute bestehende Rechtsunsicherheit muss dabei geklärt werden. Der Verein stellt sich auf den Standpunkt, dass auf nicht schützbaeren Alpen und Weidegebieten dieselben Schadschwellen gelten, wie in Gebieten, welche schützbaer sind.

### **Rasche Beurteilung durch die Behörde**

Die behördliche Beurteilung eines Schadens an Nutztieren durch den Wolf ist ein zentraler Bestandteil zur raschen Erteilung einer Abschussbewilligung. Der Schaden und die Zuordnung des Verursachers muss durch die kantonale Wildhut vor Ort bestimmt werden. Auf der Basis dieser Festlegung werden die weiteren Beschlüsse getroffen. Die DNA dient einzig den Monitoringzwecken (So haben das BAFU und die kantonalen Dienststellen dies bisher definiert und kommuniziert). Dieser Punkt muss in der Verordnung festgehalten werden. Damit kann das rasche Eingreifen bei schadenstiftenden Tieren gewährleistet und langwierige Verfahren verkürzt werden. Falls notwendig müssen die Vollzugsbehörden darauf geschult werden. Generell dauert das DNA-Analyseprozedere viel zu lange und ist entsprechend ineffizient.

### **Neue Schadschwelle gilt ab jetzt**

Falls alles glatt läuft, tritt die Verordnung am 15. Juli 2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt sind die Weidehaltung und die Alpsommerung bereits in vollem Gange. Es ist darauf zu bestehen, dass die Schäden an Nutztieren zwischen dem 15. März 2021 und dem 15. Juli 2021 der Schadschwelle zur Regulierung von Wolfsbeständen und von schadenstiftenden Einzeltieren angerechnet werden.

### **Direktzahlungen trotz frühzeitiger Abalpung**

Die Direktzahlungsverordnung muss im Bereich der Alpungs- und Sommerungsbeiträge so angepasst werden, dass frühzeitige Abalpungen wegen Grossraubtierpräsenz zu keiner Kürzung der Direktzahlungen führt. Zudem fehlt die ausreichende Kompensation der Kosten der Tierhalter und der Alpeigentümer für die vorzeitige Alpentleerung infolge Rautierpräsenz. Diese Kosten setzen sich zusammen aus zusätzlichen Personalkosten, Kosten für Futter im Tal, die zusätzliche Pflege der Alpweiden und Logistikkosten. Die Alpeigentümer werden durch die nicht mehr bestossenen Alpen faktisch enteignet.

### **Vollständige Übernahme der Kosten für Herdenschutz**

Herdenschutzmassnahmen sind vollumfänglich vom Bund zu übernehmen. Ohne Herdenschutz ist die Weidetierhaltung nicht mehr zu betreiben. Die Tierhalter werden von Gesetzes wegen gezwungen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Mit dem faktischen Zwang ist der Bund in der Pflicht, entsprechende Massnahmen abzugelten. In diesem Zusammenhang ist die künftige Strategie für nicht-schützbaeren Alpen in der vorliegenden Verordnung zu klären.

### **Unterstützung der Tourismusregionen**

Die Tourismusdestinationen sind für den sicheren Aufenthalt der Besucher verantwortlich. Über Herdenschutzmassnahmen wie Zäune und Schutzhunde müssen die Besucher umfassend orientiert werden. Die vorgeschlagenen Beiträge für die Entflechtung von Wanderwegen sind zu unterstützen. Analog sind Bikewege in diese Regelung aufzunehmen. Die künftige Häufung von Begegnungen mit Grossraubtieren in Tourismusgebieten ist bei der jetzigen Ausbreitungsdynamik unvermeidlich. Es drohen Imageschäden und sinkende Besucherzahlen. Sollte dieses Szenario eintreten, sind dagegen seitens Bund Massnahmen zu ergreifen.

### **Rückstufung des Schutzstatus in der Berner Konvention**

Der Bundesrat stellte am 18. August 2018 der Ständigen Kommission der Berner Konvention den Antrag, den Schutzstatus des Wolfes von streng geschützt auf geschützt zurück zu stufen. Der Entscheid wurde bis auf unbestimmt aufgeschoben. Der Bund hat weiterhin auf der Rückstufung des Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention zu beharren, nötigenfalls gemeinsam mit anderen Europäischen Ländern wie Deutschland, Frankreich oder Italien, die ebenfalls unter der massiven Ausbreitung der Wölfe leiden.

Einige dieser Punkte sind wie folgt in die Verordnung zu übertragen:



Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 30. März 2021

JSV Version Vernehmlassung (30. März 2021)	Antrag	Begründung
<p>Art. 4bis Abs. 1 und 2,</p> <p>1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortpflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortpflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind.</p>	<p>1 Ein Abschuss von Wölfen nach Artikel 4 Absatz 1 ist nur zulässig aus einem Wolfsrudel, das sich im Jahr, in dem die Regulierung erfolgt, erfolgreich fortpflanzt hat. Dabei darf eine Anzahl Wölfe, welche die Hälfte der im betreffenden Jahr geborenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden.</p> <p>2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortpflanzt hat, innerhalb von vier Monaten im Siedlungsgebiet maximal 40 Nutztiere getötet werden ein Angriff und ausserhalb des Siedlungsgebietes zwei Angriffe mit getötetem oder verletzten Nutztiere erfolgt sind</p>	<p>Der neue Abs. 1 bedeutet eine Verschärfung der geltenden Bestimmungen. Das geltende Gesetz ist beizubehalten.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze.</p>
<p>Art. 9bis Abs. 2 bis 4</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;</p> <p>b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder</p> <p>c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p>	<p>(Neu) 1bis Der Kanton kann eine Abschussbewilligung für einzelne Wölfe erteilen, sofern eine Häufung von Schadenereignissen auf dem Kantonsgebiet zu verzeichnen sind.</p> <p>2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:</p> <p>a. im Siedlungsgebiet ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztieren 25-Nutztiere-innerhalb von einem Monat getötet-werden erfolgte;</p> <p>b. ausserhalb des Siedlungsgebietes zwei Angriffe mit getöteten oder verletzten Nutztieren 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden erfolgten; oder</p> <p>c. ein Angriff mit getöteten oder verletzten Nutztiere</p>	<p>Eine Häufung der Schadenereignissen muss die kantonale Behörde rasch und unbürokratisch Handeln können. Was genau eine Häufung der Ereignisse bedeutet, definieren die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Die Anzahl Angriffe sind relevant und lösen die Zählung gerissener Nutztiere ab. Angriffe mit Todesfolgen umfassen ebenfalls Notschlachtungen und Abstürze. Der Kanton kann eine Abschussbewilligung erteilen.</p>

<p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.</p>	<p><b>erfolgte 10 Nutztiere getötet werden</b>, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.</p> <p>3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf <b>oder ein Wolfsrudel innerhalb von vier Monaten mindestens drei ein Nutztier angegriffen oder</b> getötet wurde.</p> <p>4 Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, <b>das als schutzbar gilt und</b> in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine vom Kanton definierten zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind. <b>Bei der Beurteilung des Schadens nach Absatz 3 unberücksichtigt bleiben Kälber unter zwei Wochen, die aus nichtbetreuter Abkalbesituation gerissen wurden.</b></p>	<p>Bisher galt die Regelung, dass jedes gerissene Tier der Rinder- und Pferdegattung eine Wolfsregulation auslöst. Es ist unter dem Ansatz "Erleichterung der Regulation" nicht statthaft, diese Schwelle zu erhöhen.</p> <p>Die beim Herdenschutz von Kleinvieh verlangten Massnahmen müssen zumutbar sein. Hier braucht der Kanton einen gewissen Handlungsspielraum, um auf die besonderen Verhältnisse im Feld reagieren zu können.</p> <p>Ein gerissenes neugeborenes Kalb soll nur angerechnet werden, wenn der Riss in betreuter Weidehaltung oder Stallungen erfolgte. Dabei ist es unerheblich, ob in diesem Gebiet wiederholt oder erstmals Wolfsrisse an Nutztieren zu beklagen sind.</p>
<p>Art. 10ter Abs. 1 und 2</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen;</p>	<p>Art. 10ter Abs. 1</p> <p>1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu <b>höchstens 80 100</b> Prozent an den <b>effektiven pauschal-berechneten</b> Kosten folgender Massnahmen:</p> <p>a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10quater Absatz 2 erfüllen <b>oder die Einsatzbereitschaftsprüfung bestanden haben</b>;</p> <p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p>	<p>Der Bund hat vollumfänglich für die Herdenschutzmassnahmen aufzukommen.</p>



<p>b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;</p> <p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.</p> <p>2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;</p> <p>d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. <b>Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung jener Weideflächen, welche nicht geschützt werden können. Nutztierrie in diesen Gebieten werden anlässlich der Regulierung von Wölfen zur Beurteilung des Schadens angerechnet.</b></p> <p>2 Das BAFU kann sich zu <b>50 100</b> Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:</p> <p>a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;</p> <p>b. Planung zur Entflechtung der <b>Bike- und</b> Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;</p> <p>c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.</p>	<p>Hierzu braucht es eine klare Definition, welchen den Kantonen und den Bewirtschaftern erlaubt, zwischen schützbar und nicht schützbar zu unterscheiden. Gleiches gilt für die Begriffe zumutbar und nicht zumutbaren Herdenschutz. Das BAFU hat zudem die Verpflichtung, die in der Kompetenz der Kantone liegenden Alplanungen fortlaufend zu validieren.</p>
--	--	---

Lalden, 1. Mai 2021

Verein Lebensraum Wallis ohne Grossraubtiere

 Georges Schrydreg